

Der 9. Satzungenachtrag hat folgenden Wortlaut:

Neunter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Umlagesatz U1 beträgt 1,90 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 9. Satzungenachtrag am 20.12.2018 beschlossen.
2. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Duisburg, 20.12.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Dr. Harald Obendiek



Genehmigung

Der mit den Stimmen der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrats gemäß § 9 Absatz 4 Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) am 20. Dezember 2018 beschlossene neunte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2018
213-59520.0-2435/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



(Beckschäfer)

